

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR FV240020 vom 10. Februar 2025

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_winterthur\\_FV240020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_FV240020)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR FV240020 du 10 février 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR FV240020 del 10 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Zuständigkeit

#### E. 1.1

Der Kläger macht von seinem behaupteten Gesamtanspruch von CHF 215'000.– zzgl. Zins – unter dem Vorbehalt eines Nachklagerechts – einen Teilbetrag von CHF 30'000.– gegenüber der Beklagten geltend (act. 1 S. 2).

#### E. 1.2

Die Beklagte geht gestützt auf das D.\_\_\_\_-Gutachten von einem Integritätsschaden von 35 % aus, der in Anwendung von Art. 6 Ziffer 6 AVB Unfallversicherung C.\_\_\_\_ mit 55 % der versicherten Summe von CHF 100'000.–, mithin mit CHF 55'000.– zu entschädigen sei (act. 12 S. 8, S. 14 und S. 19 und act. 21 S. 7). CHF 55'000.– für einen Integritätsschaden von 35 % seien nicht bestritten (Prot. S. 14).

#### E. 1.3

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Beklagte dem Kläger (mindestens) CHF 55'000.– schuldet. Der eingeklagte Teilbetrag von CHF 30'000.– ist damit anerkannt und die Teilklage diesbezüglich gutzuheissen. Zu klären bleibt einzig, ab wann der geltend gemachte Verzugszins geschuldet wird. 2. Verzugszinsen

### E. 2

Rechtsmissbrauch der Teilklage

#### E. 2.1

Gemäss Kläger richte sich der Verzugszinsanspruch nach Art. 41 VVG. Mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 16. Juli 2019 habe er der Beklagten das Gutachten von Dr. E.\_\_\_\_ vom 29. Juni 2019 samt USZ-Gutachten vom 20. Mai 2019 zugehen lassen. Aus Ersterem gehe die medizinisch-theoretische Invalidität von 72.5 % hervor, welche Grundlage für den Gesamtanspruch von CHF 250'000.– bilde (act. 1 S. 26). Dieses Schreiben sei bei der Beklagten spätestens am 18. Juli 2019 eingegangen, andernfalls die in der Folge von der Beklagten eingeholte Stellungnahme der D.\_\_\_\_ nicht vom 19. Juli 2019 datieren könne. Die vierwöchige Deliberationspflicht habe somit am 15. August 2019 geendet. Nachdem die Be-

- 7 - klagte mit Schreiben vom 8. Februar 2021 noch einmal zur Zahlung aufgefordert worden und dieses spätestens am 10. März 2021 bei der Beklagten eingegangen sei (denn sonst hätte die D.\_\_\_\_ in ihrer Stellungnahme vom 22. Juni 2021 nicht auf sein Schreiben vom 10. März 2021 Bezug genommen), befinde sich die Beklagte seit dem Folgetag, also

seit 11. März 2021 in Verzug, was die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. nach sich ziehe (act. 1 S. 27 und act. 19 S. 10).

### **E. 2.2**

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass von einer Überzeugung zur Richtigkeit des Anspruchs gemäss Art. 41 VVG im März 2021 nicht ausgegangen werden könne, weil sie nach Erhalt der Stellungnahme von Dr. E. \_\_\_\_\_ vom

### **E. 2.3**

Die Forderung aus dem Versicherungsvertrag wird mit Ablauf von vier Wochen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, fällig, in dem das Versicherungsunternehmen Angaben erhalten hat, aus denen es sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen kann (Art. 41 Abs. 1 VVG). Die Angaben im Sinne von Art. 41 VVG beziehen sich auf Tatfragen, die es dem Versicherer erlauben müssen, sich von der Begründetheit der Ansprüche des Versicherten zu überzeugen. Sie entsprechen den von Art. 38 und 39 VVG aufgestellten Anzeige- und Auskunftspflichten (BGer 4A\_58/2019 vom 13. Januar 2020 E. 4.1 [Pra 109 (2020) Nr. 120]). Die versicherte Person hat zur Bewirkung der Fälligkeit die Forderung zu begründen, nicht zu beweisen. Dem Versicherungsunternehmen bleibt es unbenommen, nach Prüfung der eingegangenen Informationen einzuwenden, das behauptete Ereignis bzw.

- 8 - seine Schadensfolgen seien nicht hinreichend bewiesen. Das vermag allerdings den Eintritt der Fälligkeit nicht zu hindern (BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 41 N 8). Die Fälligkeit tritt am letzten Tag der Deliberationsfrist ein (BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 44 N 23). Der Schuldner einer fälligen Forderung wird durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 100 Abs. 1 VVG). Das Schlichtungsbegehren ist als Mahnung zu qualifizieren (BGer 4A\_11/2013 vom 16. Mai 2013 E. 5). Geschuldet ist der Verzugszins von 5 % für das Jahr (Art. 104 Abs. 1 OR) ab dem auf den Tag, an dem der Schuldner die Mahnung erhalten hat, folgenden Tag oder, im Fall der Einleitung einer gerichtlichen Klage, ab dem auf den Tag, an dem die gerichtliche Klage dem Schuldner zugestellt worden ist, folgenden Tag (BGer 4A\_58/2019 vom 13. Januar 2020 E. 4.1 [Pra 109 (2020) Nr. 120]).

### **E. 2.4**

Im Gutachten der D. \_\_\_\_\_ vom 2. September 2015 wurde die rein unfallbedingte medizinisch-theoretische Invalidität auf 35 % geschätzt (act. 4/16 S. 11 = act. 14/64 S. 11). Gemäss Eingangsstempel ging das Gutachten bei der Beklagten am 4. September 2015 ein (act. 14/64 S. 1). Gestützt auf erwähntes Gutachten erklärte sich die Beklagte bereit, dem Kläger CHF 55'000.- zu überweisen (act. 4/17). Die Deliberationsfrist für CHF 55'000.- endete somit am 2. November 2015. Im Schreiben von Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_ vom 8. Februar 2021 ist entgegen der klägerischen Ausführungen keine Zahlungsaufforderung enthalten. Vielmehr wird um die nochmalige Prüfung der Akten und die Unterbreitung eines Erledigungsvorschlags ersucht (act. 4/25). Dasselbe gilt für das Schreiben vom 7. Januar 2022 (act. 4/29 = act. 14/99). Eine Mahnung erfolgte somit erst mit Zustellung des Schlichtungsbegehrens an die Beklagte. Für den Beginn des Zinslaufs ist auf den Tag nach der Zustellung abzustellen. Gemäss Eingangsstempel ging die Eingangsanzeige/Vorladung für das Schlichtungsverfahren bei der Beklagten am 5. Mai 2023 ein (act. 14/113). Verzugszinsen sind ab dem 6. Mai 2023 geschuldet. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen  
1. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung; Art. 95 ZPO) der unterliegenden Partei auferlegt. Da die Be-

- 9 - klagte vorliegend – abgesehen vom Datum des Zinslaufs – vollständig unterliegt, hat sie die Prozesskosten zu tragen (Art. 106 und Art. 207 Abs. 2 ZPO). 2. Wie bereits erwogen, handelt es sich bei der vorliegenden Streitigkeit nicht um eine Zusatzversicherung der Krankenversicherung (vgl. E. II.1.2 f.), weshalb sie – entgegen dem Kläger (act. 1 S. 28) – nicht unter Art. 114 lit. e ZPO subsumiert werden kann und für das Verfahren Gerichtskosten anfallen. Die Entscheidungsbüher bemisst sich grundsätzlich nach dem Streitwert (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Eine Reduktion oder Erhöhung der Gebühr aufgrund des Zeitaufwandes oder der Schwierigkeit des Falles gestützt auf § 4 Abs. 2 GebV OG drängt sich nicht auf. Der Streitwert beträgt CHF 30'000.–, womit es sich rechtfertigt, die Gerichtskosten auf CHF 3'950.– festzusetzen. Hinzu kommen die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 900.– (act. 3), die zur Hauptsache geschlagen werden (Art. 207 Abs. 2 ZPO). Die Gerichtskosten sind mit dem vom Kläger geleisteten Vorschuss zu verrechnen. Die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 900.– und den geleisteten Vorschuss von CHF 3'950.– zu ersetzen (aArt. 106 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 404 ZPO). 3. Die Parteientschädigung der anwaltlich vertretenen Partei richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren des Obergerichts des Kantons Zürich (AnwGebV). Die Grundgebühr wird in Anwendung von § 4 Abs. 1 AnwGebV ange setzt und beträgt unter Berücksichtigung des vorliegenden Streitwerts CHF 5'405.– (inkl. 8.1 % Mehrwertsteuer; Art. 25 Abs. 1 MWSTG). Der Anspruch der Grundgebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage oder des Rechtsmittels. Die Gebühr deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Die Parteientschädigung des Klägers ist somit auf CHF 5'405.– festzusetzen. Es wird erkannt:

### **E. 3**

Sämtliche Prozessvoraussetzungen sind gegeben. Auf die Klage ist einzutreten. Angesichts des Streitwerts von CHF 30'000.– unterliegt sie dem vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO). III. Materielles 1. Forderung

### **E. 6**

Januar 2021 weitere Abklärungen bei der D.\_\_\_\_\_ eingeleitet habe. Das Resultat dieser Abklärung sei dem Kläger mit Schreiben vom 21. Juli 2021 mitgeteilt worden. Mit Schreiben vom 7. Januar 2022 habe der Kläger um die Unterbreitung eines zufriedenstellenden Vergleichsvorschlags ersucht. Eine Mahnung sei darin nicht zu erblicken. Auf ihren Vergleichsvorschlag vom 11. Mai 2022 sei keine direkte Stellungnahme erfolgt. Erst ein Jahr später sei das Schlichtungsverfahren vom 25. April 2023 über eine Forderung von CHF 215'000.– anhängig gemacht worden. Allfällige Verzugszinsen seien damit frühestens vier Wochen nach Anhängigmachung des Schlichtungsverfahrens und lediglich über den bestrittenen Betrag geschuldet (act. 12 S. 19 und act. 21 S. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.